



Sorgen Sie vor
für den Notfall.



Vorwort

Solange wir noch aktiv sind und das Leben in den gewünschten Bahnen verläuft, sprechen wir nicht gern über Notfälle wie schwere Krankheit, Unfall, Pflegefall, Koma oder gar Tod. Die meisten von uns schieben den Gedanken verständlicherweise weit weg.

Dabei ist es sehr wichtig, rechtzeitig über das „Was wäre wenn...“ nachzudenken und entsprechend vorzusorgen.

Denn wer kümmert sich um Kinder, Wohnung oder Haustier, wenn Sie plötzlich ins Krankenhaus müssen? Oder wenn Sie durch einen Unfall von heute auf morgen außer Gefecht gesetzt werden: Wo sind die Dokumente, die benötigt werden, um Entscheidungen zu treffen, damit alles wie gewohnt weiterläuft? Und wenn es ganz schlimm kommt: Was tun im Todesfall?

Gut, dass Sie sich heute schon mit dem Thema Vorsorge auseinandersetzen und damit für eventuelle Notfälle vorsorgen. So können Sie entspannter in die Zukunft sehen.

Wir helfen Ihnen dabei mit Informationen, Tipps und Beispielen aus der Praxis. Und wir sagen Ihnen, woran Sie denken sollten, damit Sie möglichst nichts dem Zufall überlassen müssen.

Ihre ARAG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
Damit aus einem Notfall nichts Schlimmeres wird	5
Die erste Hilfe: oft lebensrettend	5
Wenn ein Verkehrsunfall geschieht	6
Erste Maßnahmen im Notfall	8
Erste Hilfe bei Vergiftung	15
Erste Hilfe bei akuten Erkrankungen	17
Der europäische Notfallausweis	17
Der Organspendeausweis	19
Wer in einem Notfall benachrichtigt werden muss	20
Ihre persönlichen Unterlagen	20
Vollmachten: Auf alles vorbereitet sein	21
So sollte eine Vollmacht aussehen	22
Welche Vollmachten gibt es?	22
Wann lohnt der Gang zum Notar?	23
Die Vorsorgevollmacht	23
Registrierung der Vorsorgevollmacht	26
Die Betreuungsverfügung	27
Die Patientenverfügung	28
Todesfall: Was soll geschehen?	31
Die Bestattungsvorsorge zu Lebzeiten	32
Die Bestattungsarten	33
Die Sterbegeld-Versicherung	35
Wer im Todesfall benachrichtigt werden muss	35
Erbschaft: Klarheit im Falle des Todes	37
Der Überblick über Ihr Vermögen	39
Wer kann testieren?	39
Wer kann erben?	40
So finden Sie das richtige Testament	43

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Der Erbvertrag: eine sinnvolle Lösung	46
Vermächtnis und Auflage	47
Die Testamentseröffnung	48
Die Testamentsvollstreckung	49
Das Erbschaftssteuerrecht	51
Das verlangt der Notar für ein Testament	53
Der Service für ARAG Kunden	54
Fragen Sie Ihren virtuellen Rechts-Experten	54
So kommen Sie zu Recht	54
Praktisch: Tipps und Adressen auf einen Blick	55
Notruf allgemein	55
Organspende	55
Vollmachten/Betreuungsrecht	56
Erben und Vererben	56
Literatur	57
Beispiel für eine Vorsorgevollmacht	58
Beispiel für eine Betreuungsverfügung	60
Beispiel für eine Patientenverfügung	62
Beispiel für eine Patientenverfügung bei unverheirateten Paaren	64
Stichwortverzeichnis	66

Damit aus einem Notfall nichts Schlimmeres wird.



So können Sie sich auf einen Unfall oder eine schwere Krankheit und deren Folgen in einem durchaus wirkungsvollen Umfang vorbereiten. Und damit eine mögliche Katastrophe verhindern.

Die erste Hilfe: oft lebensrettend.

Wussten Sie, dass fast jeder zehnte Patient, der an den Folgen eines Notfalls stirbt, gerettet werden könnte, wenn sofort die richtigen Erste-Hilfe-Maßnahmen eingeleitet würden? Gleichgültig, ob es sich um einen Verkehrs- oder Haushaltsunfall, um eine akute Erkrankung oder um eine Vergiftung handelt – Erste-Hilfe-Maßnahmen sind oft lebensrettend.

Gehören Sie auch zu den Menschen, die nicht helfen, weil Sie befürchten gegebenenfalls Schadenersatz leisten zu müssen oder gar wegen „falscher“ Hilfeleistung bestraft zu werden? Diese Befürchtung ist grundlos. „Hilfe“ ist grundsätzlich eine rechtmäßige Handlung, selbst wenn sie eine strafbare Handlung (Körperverletzung) erfüllen würde. Oder haben Sie einfach nur Angst, etwas falsch zu machen? Frischen Sie Ihr Wissen regelmäßig auf. Auskünfte erteilen zum Beispiel die Ortsverbände des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB), des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), der Johanniter-Unfallhilfe (JHU) oder des Malteser-Hilfsdienstes (MHD). Die wichtigsten Informationen und Tipps haben wir für Sie zusammengefasst. Einen Erste-Hilfe-Kurs können sie jedoch nicht ersetzen.

Wenn ein Verkehrsunfall geschieht.

1. Anhalten: Bremsen Sie nicht ruckartig ab, wenn Sie an eine Unfallstelle kommen. Sie könnten sonst einen Auffahrunfall verursachen. Fahren Sie ganz rechts an den Fahrbahnrand und halten Sie einen Sicherheitsabstand von 10–20 Metern zum vor Ihnen stehenden Fahrzeug. Schalten Sie die Warnblinkanlage ein, um nachkommende Fahrzeuge zu warnen. Nachts sollten Sie immer das Abblendlicht eingeschaltet lassen, um die Unfallstelle auszuleuchten. Wenn Sie das Fahrzeug verlassen, vergessen Sie Ihre Warnweste nicht. Das Tragen der Warnweste ist Pflicht!

2. Absichern: Sichern Sie zuerst sich selbst, indem Sie die Fahrbahn erst dann betreten, wenn der Verkehr Sie nicht gefährden kann. Laufen Sie mit aufgeklapptem Warndreieck entgegen dem Verkehr und stellen Sie es am rechten Fahrbahnrand – ca. 100 Meter vor der Unfallstelle bzw. an einer kurz vorangegangenen Kurve – so auf, dass der nachfolgende Verkehr die Unfallstelle rechtzeitig erkennen kann. Wenn möglich, fordern Sie nachfolgende Fahrzeuge durch Taschenlampe oder Warnblinkleuchte auf, langsam zu fahren. Bitten Sie andere Verkehrsteilnehmer um Hilfe (zum Beispiel Handy-Besitzer für den Notruf oder andere zur Warnung des Gegenverkehrs).

3. Rettung: Öffnen Sie die Fahrzeurtür notfalls mit Gewalt und stellen Sie den Motor ab. Einen Brand mit Feuerlöscher oder Decken löschen. Verletzte oder bewusstlose Personen rasch aus dem Fahrzeug oder von der Fahrbahn retten.

4. Notruf: Eine Notrufmeldung können Sie über die Telefonnummern 110 und 112 oder über einen Notrufmelder machen. Denken Sie bei der Beschreibung des Notfalls immer an die fünf „W-Fragen“:

- Wo geschah es?
- Was geschah?
- Wie viele Personen brauchen Hilfe?
- Welche Art von Verletzung liegt vor?
- Warten Sie zum Schluss bitte auf eventuelle Rückfragen!

Strafbar macht sich,

- wer absichtlich oder wissentlich Notrufe oder Notzeichen missbraucht oder einen Notfall vor-täuscht (§ 145 StGB),
- wer bei Unglücksfällen, bei Gefahr oder Not keine Hilfe leistet (§ 323c StGB).

Übrigens: Sollte sich der Notruf später als nicht erforderlich erweisen, entstehen Ihnen in keinem Fall Unannehmlichkeiten. Wenn Sie an einer Unfallstelle ankommen, an der sich schon zahlreiche Hilfskräfte um die Verletzten kümmern, dann räumen Sie die Unfallstelle zügig. Notarztteams und Rettungsdienste beklagen immer wieder die enorme Behinderung durch Schaulustige. Was im Extremfall, zum Beispiel bei verzögertem Abtransport, zum Tod der Unfallopfer führen kann.

Erste Maßnahmen im Notfall.

1. Bewusstlosigkeit: Prüfen Sie durch ansprechen, anfassen und leichtes rütteln, ob der Verletzte bewusstlos ist. Wenn er ansprechbar ist, helfen Sie situationsgerecht, z.B. durch beruhigen und zudecken. Bei Bewusstlosigkeit müssen Sie umgehend die Atmung prüfen. Wenn die bewusstlose Person noch atmet, dann bringen Sie diese in die stabile Seitenlage.



Abb. 1: Stabile Seitenlage

2. Keine Atmung bei Erwachsenen: Wenn die Atmung gestört ist, droht der Tod durch Sauerstoffmangel. Stellen Sie deshalb fest, ob der Verletzte noch atmet: Strecken Sie den Kopf vollständig nach hinten und halten Sie Ihr Ohr über Mund und Nase. Hebt sich der Brustkorb? Hören Sie Atemgeräusche? Können Sie einen Luftstrom im Nasen- und Mundbereich der verletzten Person fühlen? Sind die Atemwege frei? Bei Bewusstlosen droht oft Erstickungsgefahr durch Erbrochenes, Gebisssteile oder – bedingt durch die Erschlaffung der Muskulatur – Zurückfallen der Zunge.

Atmet der Verletzte immer noch nicht, dann müssen Sie sofort mit der Atemspende Mund zu Nase (Mund des Verletzten zuhalten)oder Mund zu Mund (Nase des Verletzten zuhalten) beginnen. Dazu zweimal einatmen und die Luft durch die Nase oder den Mund der verletzten Person ausblasen, bis der Brustkorb des Verletzten sich hebt (siehe Abb. 2).

Wenn der Verletzte wieder selbstständig atmet, bringen Sie ihn in die stabile Seitenlage. Atmet der Verletzte nicht, starten Sie mit der Herz-Lungen-Wiederbelebung.



Abb. 2: Mund-zu-Mund-Beatmung

3. Keine Atmung bei Kindern und Säuglingen:

Kleinkinder und Säuglinge müssen bei Atemstillstand anders behandelt werden. Hier wird durch Mund und Nase gleichzeitig beatmet. Es muss fünfmal beatmet werden. Dabei ist die Atemtiefe und die Atemfrequenz der eines Kleinkindes bzw. Säuglings anzupassen. Atmet das Kind dann nicht wieder selbstständig, muss sofort mit der Herz-Lungen-Wiederbelebung begonnen werden.

4. Herz-Lungen-Wiederbelebung bei Erwachsenen:

Ist der Verletzte bewegungslos, bewusstlos und atmet nicht, starten Sie sofort mit der Herz-Lungen-Wiederbelebung. Legen Sie den Verletzten dazu in Rückenlage auf eine harte Unterlage. Machen Sie den Oberkörper des Verletzten frei und drücken Sie mit dem Handballen 30 mal auf die Brustkorb-Mitte. Legen Sie dabei beide Hände übereinander und halten Sie Ihre Arme gestreckt. Der Druck muss so stark sein, dass sich der Brustkorb des Verletzten ca. 4–5 cm senkt, und mit einer Frequenz von ca. 100 Stück pro Minute durchgeführt werden. Danach müssen Sie den Verletzten zweimal beatmen, bevor Sie wieder mit der Herzmassage beginnen. Lassen Sie von



Abb. 3: Herz-Lungen-Wiederbelebung

einem Helfer vor Ort jeweils nach vier solcher Zyklen den Pulsschlag am Hals kontrollieren.

Führen Sie die Herz-Lungen-Wiederbelebung solange durch, bis der Verletzte wieder selbstständig atmet oder bis ein Ersthelfer oder der Notarzt übernimmt.

5. Herz-Lungen-Wiederbelebung bei Kindern und Säuglingen: Kinder und Säuglinge müssen auch bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung anders behandelt werden. Sie müssen vor der ersten Herzmassage fünfmal beatmet werden (siehe Keine Atmung bei Kindern und Säuglingen). Bei Säuglingen und Kindern bis zu einem Jahr ist bei der nachfolgenden Herzmassage der Druck auf die Brustkorbmitte 30 mal mit zwei Fingern und bei Kindern bis zu acht Jahren 30 mal mit einer Hand durchzuführen.

6. Schock: Bei schwerem Schock ist die Sauerstoffversorgung und damit das Leben gefährdet. Hinweise für einen Schock können blasse, feuchte und kühle Haut sein, schneller, kaum tastbarer Puls, Frieren sowie auffallende Teilnahmslosigkeit oder auch Unruhe. Folgende Erstmaßnahmen sollten Sie sofort durchführen: äußere Blutungen stillen, Kopf flach, Beine leicht erhöht lagern (siehe Abb. 4),



Abb. 4: Schocklagerung

vor Kälte und Nässe schützen, gebrochene Glieder fixieren, den Verletzten nicht unnötig bewegen, ihm ruhig zureden, nichts zu trinken geben und nicht rauchen lassen.

7. Blutungen: Starke Blutungen können einen Schock hervorrufen oder, wenn sie im Mund oder Rachen auftreten, zum Ersticken führen. Grundsätzlich können Sie fast jede Blutung durch Hochlagern und ausreichenden Druck auf die

Wunde stillen (siehe Abb. 5). Tragen Sie aus Gründen der eigenen Sicherheit immer Einmalhandschuhe. Beim Abdrücken der Wunde nehmen Sie ein steriles, sauberes Tuch. Ist ein solches nicht zur Hand muss die Wunde notfalls mit der bloßen Hand abgedrückt werden. Die Blutstillung ist vorrangig, eine mögliche Infektion der



Abb. 5: Blutung stillen

Wunde muss in dem Fall in Kauf genommen werden. Bei starker Blutung müssen Sie einen Druckverband anlegen. Falls Anzeichen eines Schocks erkennbar sind, sollte der Verletzte in Schocklagerung gebracht werden.

8. Knochenbrüche und Gelenkverletzungen: Liegt der Verdacht eines Bruches oder einer Gelenkverletzung nahe, dann sollte der entsprechende Körperteil in vorgefundener Lage ruhig gestellt werden. Bei offenen Knochenbrüchen muss die Wunde zusätzlich mit sterilem Material wie zum Beispiel einem keimfreien Tuch abgedeckt werden. Wenn der Verdacht einer Wirbelsäulenverletzung vorliegt, dann darf die Lage des Verletzten nicht verändert werden.

9. Verbrennungen: Löschen Sie einen Kleiderbrand sofort mit Wasser, Decken oder einem Feuerlöscher (wenn dieser für Löschung an Menschen verwendet werden darf) oder wälzen Sie den Verletzten am Boden. Bei Verbrühungen/Verbrennungen müssen Sie die betroffene Körperpartie mit Kleidung ein paar Minuten unter fließend kaltem Wasser kühlen (siehe Abb. 6).

Versuchen Sie dann die Kleidung vorsichtig zu entfernen – aber nicht mit Gewalt. Funktioniert das nicht, kühlen Sie weiter unter fließend kaltem Wasser (insgesamt mindestens 15 Minuten lang). Achten Sie dabei aber unbedingt auf eventuelle Anzeichen



Abb. 6: Kühlen einer Verbrennung

von Unterkühlung wie Müdigkeit, Verlangsamung von Puls und Atmung oder Bewusstlosigkeit. In diesen Fällen den Kühlungsvorgang sofort abbrechen.

Danach die Wunden mit einem sterilen Tuch abdecken. Niemals Mehl, Öl, Puder oder Salben auftragen! Kontrollieren Sie Bewusstsein, Atmung und Kreislauf bis Hilfe eintrifft. Bei Anzeichen von Schock bringen Sie den Verletzten in eine entsprechende Schocklagerung.

10. Verätzungen: Bevor Sie bei Verätzungen helfen, denken Sie an Ihren eigenen Schutz durch Handschuhe und ggf. Schutzbrille. Sind die Augen betroffen, müssen diese lange und mit viel Wasser ausgespült werden. Das unverletzte Auge ist dabei zu schützen. Bei Verätzungen der Haut muss zunächst die Kleidung vorsichtig entfernt werden. Danach ist die betroffene Hautpartie mit viel Wasser zu spülen. Werden ätzende Substanzen verschluckt, sollte der Mund gründlich ausgespült werden. Es darf keinesfalls ein Erbrechen ausgelöst werden, weil das den Schaden noch vergrößern würde.

11. Elektro-Unfall

Denken Sie bei Elektro-Unfällen immer zunächst an Ihre eigene Sicherheit, bevor Sie helfen. Unterbrechen Sie bei so genannten Niederspannungsunfällen (Haushalt und Gewerbe bis 1.000 Volt) zunächst den Strom, indem Sie den Stecker ziehen, das Gerät ausschalten oder die Sicherung abschalten. Verständigen Sie den Notarzt. Kontrollieren Sie regelmäßig Kreislauf, Bewusstsein und Atmung.

Bei Hochspannungsunfällen – erkennbar durch Warnschild mit Blitzsymbol – dürfen Sie selber nicht helfen! Halten Sie einen Abstand von ca. 5 Metern zum Verletzten und setzen Sie sofort den Notruf ab. Hilfe kann in diesen Fällen nur durch ausgebildetes Fachpersonal erfolgen.

12. Sonnenstich/Hitzschlag

Erste Anzeichen für einen Sonnenstich sind ein heißer und hochroter Kopf. Der Betroffene klagt über Kopfschmerzen und Übelkeit. Nachfolgend kommt es zu Bewusstseins- und Sehstörungen. Sorgen Sie dafür, dass die betroffene Person in den Schatten am besten an einen kühlen Ort kommt. Außerdem hilft es, die Kleidung zu öffnen und Kopf und Oberkörper mit Wasser zu kühlen. Das Wasser sollte aber nicht eiskalt sein. Darüber hinaus ist ruhen sehr wichtig. Kopf und Oberkörper müssen dabei erhöht gelagert werden.

Erste Hilfe bei Vergiftungen.

1. Kohlenmonoxid: Dieses farb- und geruchlose Gas ist zum Beispiel in Motorabgasen oder in Brandrauch enthalten und unterbindet die Sauerstoffzufuhr. Anzeichen einer solchen Vergiftung sind Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit und Erbrechen, Benommenheit, Bewusstlosigkeit und Krämpfe. Bringen Sie den Verletzten sofort an die frische Luft und sorgen Sie auch in den Räumen für Frischluft.

2. Reizgase: Gase wie Ammoniak, Chlor oder Schwefelwasserstoff wirken reizend oder ätzend auf die Atemwege. Die Folgen sind Reizhusten, Tränenfluss, Schmerzen hinter dem Brustbein, Kopfschmerzen oder auch Erbrechen, Atemnot und ein brodelndes Geräusch in der Lunge. Besonders tückisch: Manchmal entsteht erst nach Stunden eine bedrohliche Atemnot – der Patient muss also unbedingt zum Arzt gebracht werden. Sorgen Sie auch hier für frische Luft, entfernen Sie benetzte Kleidung und rufen Sie den Notarzt. Sind die Augen betroffen, müssen diese lange und gut ausgespült werden.

3. Nahrungsmittel: Eine Nahrungsmittelvergiftung äußert sich meist durch Brechdurchfall, Leibkrämpfe oder Fieber. Wenn der Betroffene über das Sehen von Doppelbildern klagt, ist es besonders ernst. Bei leichten Fällen sollte Erbrechen ausgelöst werden: bei Erwachsenen mit zwei Gläsern warmem Kochsalzwasser, bei Kindern unter zwölf Jahren nur mit Wasser oder Fruchtsaft. Suchen Sie in jedem Fall einen Arzt auf. Bei Verdacht auf Pilzvergiftung sollte die betroffene Person grundsätzlich ins Krankenhaus gebracht werden.

4. Schlaf- und Beruhigungsmittel: Sie erkennen eine solche Vergiftung an benommenen, schläfrigen oder bewusstlosen Betroffenen. Häufig findet man Tablettenreste oder leere Medikamentenschachteln – bewahren Sie diese unbedingt auf! Kontrollieren Sie Bewusstsein, Atmung und Kreislauf der betroffenen Person und rufen Sie anschließend sofort den Notarzt, denn der Zustand kann sich schnell verschlechtern.



Anhang Seite 55:

Infotelefon

Giftinformationen

Erste Hilfe bei akuten Erkrankungen.

Eine akute, schwere Erkrankung kann sich durch verschiedene Symptome äußern: starke Schmerzen, Störungen von Bewusstsein, Atmung oder Puls/Kreislauf. Gleichgültig, welche Erkrankung die Ursache ist, folgende Regeln sollten Sie im Sinne des Patienten befolgen: Überprüfen Sie Bewusstsein, Atmung und Kreislauf. Beruhigen Sie den Patienten und lagern Sie ihn bequem – so, wie er es möchte. Bringen Sie einen bewusstlosen Patienten in die stabile Seitenlage und beatmen Sie ihn, falls notwendig. Alarmieren Sie je nach Schwere den Notarzt oder Hausarzt. Geben Sie dem Patienten nichts zu essen, zu trinken oder zu rauchen. Bleiben Sie beim Patienten bis Hilfe eintrifft.

Der europäische Notfallausweis.

Einen Notfallausweis sollte eigentlich jeder von uns ständig bei sich tragen. Denn dieses kleine Dokument kann im Notfall von lebenswichtiger Bedeutung sein! Vor allem dann, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, dem Arzt wichtige Auskünfte zu erteilen.

Der Notfallausweis liefert – vorausgesetzt, er ist vollständig ausgefüllt und aktuell – Informationen über

- bestehende oder überstandene schwere Erkrankungen
- chronische Leiden
- schwere Operationen
- Überempfindlichkeiten gegen Medikamente
- Impfungen
- lebensnotwendige Medikamente
- Blutgruppe

All diese Informationen ermöglichen es dem Arzt oder dem Rettungsteam, sich schnell zu orientieren und die richtigen Rettungsmaßnahmen einzuleiten.

Natürlich kann der Notfallausweis seinen Zweck nur erfüllen, wenn er vollständig ist und wenn Sie ihn ständig bei sich tragen. Er ist nicht größer als ein Personalausweis oder Führerschein. Am besten, Sie legen ihn zu diesen Dokumenten, damit er im Notfall rasch gefunden wird. Der Ausweis ist in neun Sprachen abgefasst und hilft Ihnen deshalb nicht nur in Deutschland, sondern auch dann, wenn Sie im Ausland unterwegs sind.



Notfallausweis und Organspendeausweis können Sie kostenlos unter www.ARAG.de „Service/Broschüren und Ratgeber/Downloads“ anfordern

Der Organspendeausweis.

Mit dem Organspendeausweis haben Sie die Möglichkeit, bereits zu Lebzeiten zu entscheiden, was nach dem Tod mit Ihrem Körper geschehen soll. Tun Sie dies nicht, und



haben Sie gegenüber Ihren nächsten Angehörigen oder Freunden nichts geäußert, können diese darüber entscheiden. Eine solch schwere Entscheidung sollte man jedoch nicht anderen überlassen. Der Organspendeausweis sorgt für klare Verhältnisse. Sie legen zum Beispiel fest, ob Sie nach Ihrem Tod

- grundsätzlich bereit sind, jedes Organ zu spenden
- nur bestimmte Organe spenden bzw. nicht spenden möchten
- einer Organspende überhaupt nicht zustimmen
- die Entscheidung über eine Organspende bestimmten Personen überlassen

Wenn Sie Fragen zum Thema „Organspende“ haben – sprechen Sie mit einem Arzt Ihres Vertrauens über Ihre Ängste und Sorgen. Ein solches Gespräch schafft Klarheit und erleichtert Ihnen Ihre persönliche Entscheidung.

Wer in einem Notfall benachrichtigt werden muss.

Wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind zu handeln, müssen Ihre Angehörigen oder Freunde wissen, was zu tun ist. Oftmals sind diejenigen, denen diese Aufgabe zukommt, völlig überfordert. Wer muss worüber informiert werden? Und wo liegen die erforderlichen Unterlagen?

Listen Sie einmal auf, wer im Notfall benachrichtigt werden soll, zum Beispiel Verwandte, Freunde, Institute, Behörden, Vermieter oder Vereine. Notieren Sie am besten immer gleich Name, Anschrift und Telefonnummer.

Ihre persönlichen Unterlagen.

Damit im Ernstfall schnell alles griffbereit ist, sollten Sie Ihre persönlichen Unterlagen wie Stammbuch, Ausweise, Sozialversicherungsunterlagen, Testament oder Vollmachten zusammen aufbewahren und einer Vertrauensperson den Aufbewahrungsort nennen.

Vollmachten: Auf alles vorbereitet sein.



Jeder von uns kann in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. In solchen Fällen sind Vollmachten sehr nützlich.

So sollte eine Vollmacht aussehen.

Eine Vollmacht sollte immer schriftlich formuliert werden und mit Ort, Datum und Unterschrift des Vollmachtgebers versehen sein. Sinnvoll ist es auch, Geburtstag und vollständige Adresse von Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem aufzuführen, um Missverständnisse zu vermeiden. Eine notarielle Beglaubigung ist zwar grundsätzlich nicht erforderlich, kann sich aber in Zweifelsfällen als hilfreich erweisen. Eine Vollmacht ist nur so lange gültig, wie Sie es wünschen. Eine Vollmacht können Sie jederzeit widerrufen, wenn sich Ihre persönlichen Umstände oder Einstellungen geändert haben. Solange sich inhaltlich nichts ändert, sollten Sie die Vollmacht regelmäßig (etwa alle zwei Jahre) durch Unterschrift und Datum erneuern. Sinnvoll ist es auch, dies von Zeugen bestätigen zu lassen. Hinterlegen Sie Ihre Vollmacht am besten an einem Ort, wo sie im Ernstfall schnell gefunden wird, zum Beispiel bei Ihren anderen persönlichen Dokumenten. Vernünftig ist es auch, nahe stehende Personen über den Aufbewahrungsort zu informieren. Eine Bankvollmacht hinterlegen Sie am besten bei Ihrer Bank.

Welche Vollmachten gibt es?

Einzelvollmacht

Die Vollmacht ist auf ein einzelnes Rechtsgeschäft beschränkt, zum Beispiel auf den Kauf eines Autos.

Gattungsvollmacht

Die Vollmacht ist auf bestimmte Arten von Rechtsgeschäften beschränkt, wie zum Beispiel auf Handlungen gegenüber einer Bank.

Gesamtvollmacht

Jede Vollmacht kann mehreren Vertretern so erteilt werden, dass sie nur gemeinsam wirksam handeln können.

Generalvollmacht

Mit einer Generalvollmacht kann eine fremde Person für den Vollmachtgeber in allen Bereichen wirksam handeln.



Anhang Seite 56:

Adressen und Literaturtipps:
Vollmachten/Betreuungsrecht

Wann lohnt der Gang zum Notar?

Wenn größere Vermögenswerte in bar oder Immobilien vorhanden sind, empfiehlt sich der Gang zum Notar in jedem Fall. Die Kosten halten sich übrigens in Grenzen.

- Maximal 130 Euro kostet die Beglaubigung einer Unterschrift.
- Die Beurkundung des Vermögens einer Einzelperson bis 50.000 Euro kostet 132 Euro, bis 100.000 Euro fallen 207 Euro Gebühren an.
- Für die Beurkundung einer Vollmacht einer Einzelperson fallen bei einem Vermögen von 50.000 Euro Gebühren in Höhe von 66 Euro an, bei einem Vermögen bis zu 100.000 Euro fallen 103,50 Euro Gebühren an. (Stand 05/09)

Hinzu kommen Auslagensatz und Mehrwertsteuer.

Die Vorsorgevollmacht.

Bei lang andauernder Krankheit oder Pflegebedürftigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall sind es keineswegs

automatisch unsere nächsten Angehörigen oder engsten Freunde, die für uns in unserem Sinne entscheiden. Zuständig ist grundsätzlich zunächst einmal das Amts- bzw. Vormundschaftsgericht. Das Gericht kann, muss aber nicht einen nahen Angehörigen zum gesetzlichen Betreuer bestellen. Damit Ihre Wünsche berücksichtigt werden, gibt es die Möglichkeit, eine so genannte Vorsorgevollmacht zu erteilen. Mit ihr können Sie schon heute eine Person Ihres Vertrauens zum Vertreter im Notfall erklären.

Wozu eignet sich eine Vorsorgevollmacht?

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie zum Beispiel regeln, wer anfallende Rechnungen bezahlen, Ihre Beihilfeanträge stellen oder gegen behördliche Bescheide Widerspruch einlegen soll. Sie können aber auch bestimmen, wer sich um die Überwachung Ihrer Gesundheit kümmern soll, wenn Sie selbst vielleicht nicht mehr dazu in der Lage sind. Möglich ist es auch, einzelne Bereiche abzudecken:

1. Gesundheitsorge: Hier können Sie festlegen, ob Sie im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls intensivmedizinisch betreut werden möchten und lebensverlängernde Maßnahmen wünschen. Auch können Sie ausdrücklich festhalten, ob Sie im Todesfall Organe spenden möchten oder nicht (nähere Erläuterungen siehe Seite 19, Thema Organspende).

2. Aufenthaltsbestimmung: Mit der Aufenthaltsbestimmung können Sie regeln, was geschehen soll, wenn Sie zu einem Pflegefall werden sollten. Zum Beispiel, ob die Mietwohnung aufgelöst werden soll, ob Sie zu Hause oder lieber in einem Pflegeheim betreut werden möchten.

3. Vermögenssorge: Wenn der von Ihnen festgelegte Vertreter über Ihr Geld und Ihre Immobilien verfügen soll, müssen Sie das gesondert erwähnen. Denken Sie daran, Banken erkennen meist nur eigene Vollmachten an, die Sie bei der Bank hinterlegen müssen. Informieren Sie sich deshalb schon heute bei Ihrer Bank. Geht es um Immobilien, benötigen Sie bei einer Vollmacht zum Verkauf oder Erwerb eine notarielle Vollmacht. Erkundigen Sie sich am besten rechtzeitig bei einem Notar Ihres Vertrauens.

4. Persönliche Wünsche: Auch persönliche Wünsche können Sie in der Vollmacht festlegen. Zum Beispiel, was mit Ihrem Haustier geschehen soll, ob ein Verwandter regelmäßige Geldgeschenke erhalten soll oder wem Sie persönliche Gegenstände zukommen lassen möchten – hier sind Ihren Wünschen kaum Grenzen gesetzt.

5. Betreuung minderjähriger Kinder: Denken Sie auch daran, was mit Ihren minderjährigen Kindern geschehen soll. Gerade als alleinerziehendes Elternteil ist es wichtig, Namen und Anschrift der Person(en) anzugeben, die sich um die Kinder kümmern soll(en).

Darauf sollten Sie bei einer Vorsorgevollmacht achten. Der Inhaber einer Vorsorgevollmacht hat sehr weitreichende Befugnisse und Entscheidungsfreiheiten. Allerdings gilt dies nur für die Rechte, die ihm konkret übertragen wurden. Es ist deshalb ratsam, die Vorsorgevollmacht nur für bestimmte Bereiche auszustellen. Und selbstverständlich sollten Sie die Person(en), die Sie bevollmächtigen möchten, über Ihre Absicht informieren. Für den Fall, dass der von Ihnen gewünschte Bevollmächtigte nicht in der Lage oder nicht mehr bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen, sollten Sie einen Ersatzbevollmächtigten benennen.

Beispiele für eine Vorsorgevollmacht

- Eheleute setzen sich gegenseitig zum Vertreter ein, um im Notfall zum Beispiel über Bankkonten verfügen oder über Operationen entscheiden zu können. Zwar werden Ehepartner meist per Gerichtsbeschluss zum gesetzlichen Vertreter benannt, dies kann aber unter Umständen Wochen dauern. In dieser Zeit wäre der Ehepartner ohne eine solche Vollmacht nicht handlungsfähig.
- Da unverheiratete Paare nicht die selben Handlungsspielräume wie Ehepaare haben, ist hier eine gegenseitige Vorsorgevollmacht besonders sinnvoll.
- Zur Sicherheit kann noch eine weitere vertrauenswürdige Person, zum Beispiel Tochter oder Sohn, bevollmächtigt werden, falls beiden Partnern etwas zustößt.
- Darüber hinaus steht es Ihnen frei, für verschiedene Bereiche verschiedene Personen einzusetzen.



Anhang Seite 58:

Beispiel

Vorsorgevollmacht

Registrierung der Vorsorgevollmacht.

Seit dem 01.03.2005 kann auch eine privatschriftliche Vorsorgevollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eingetragen werden. Bisher konnten nur notarielle Vorsorgevollmachten gemeldet werden. Die Meldung kann über das Internet (www.vorsorgeregister.de) oder per Post erfolgen. Der Vorteil der Registrierung besteht darin, dass Gerichte Vorsorgevollmachten im Betreuungsfall schnell und einfach finden. Die Höhe der Gebühr für die Registrierung richtet sich nach der Art der Meldung (Internet oder Post) und der Abrechnung (z.B. per Lastschriftverfahren) sowie der Zahl der Bevollmächtigten. In üblichen Fällen entsteht einmalig eine Gebühr von etwa 13 bis 30 Euro.

Die Betreuungsverfügung.

Sie können auch eine Betreuungsverfügung aufsetzen. Dabei können Sie bestimmte Personen als gesetzliche Vertreter ausschließen. Das Gericht kann dann gegebenenfalls einen Betreuungsverein oder einen Berufsbetreuer zum gesetzlichen Vertreter bestimmen. Mit einer Betreuungsverfügung können Sie natürlich auch eine bestimmte Person für Ihre Betreuung benennen. Das ist sinnvoll, wenn Sie sichergehen möchten, dass sich der von Ihnen benannte Betreuer an Ihre Vorgaben hält. Denn bei einer Betreuungsverfügung kontrolliert – im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht – das Vormundschaftsgericht dessen Tätigkeit. Bei besonders einschneidenden Maßnahmen wie zum Beispiel einer gefährlichen Operation oder der Kündigung des Mietverhältnisses muss das Gericht dann vorher zustimmen.

Wenn der Betreuer nicht in Ihrem Interesse oder nicht zu Ihrem Wohl handelt, kann er per Gerichtsbeschluss von seinen Aufgaben auch wieder enthoben werden. In Ihrer Betreuungsverfügung können Sie – wie bei der Vorsorgevollmacht – alle Bereiche abdecken, die Ihnen wichtig sind. Auch hier sollten Sie zur Sicherheit einen Ersatzbetreuer benennen.



Anhang Seite 60:

Beispiel

Betreuungsverfügung

Darauf sollten Sie bei einer Betreuungsverfügung achten.

Die Betreuungsverfügung sollten Sie einer Vertrauensperson übergeben, die sie dann dem Amtsrichter vorlegen kann. Die Entscheidung, welche der beiden aufgezeigten Möglichkeiten, Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung, die Geeignetere ist, hängt vom Einzelfall ab.

Die Patientenverfügung (Gesundheitspflege).

Nicht nur alte Menschen können in eine Situation geraten, in der folgenschwere medizinische Entscheidungen getroffen werden müssen. Dafür reicht bereits ein Unfall. Wenn in solchen Fällen keine Aussicht auf Besserung schwerster geistiger oder körperlicher Schädigungen besteht, wünschen sich manche Menschen, dass dann auf technisch aufwendige Intensivmedizin verzichtet werden soll. Denn künstliche Lebenserhaltung kann eine unzumutbare Belastung oder eine Verlängerung des Leidens bedeuten, anstatt in Würde sterben zu können. Grundsätzlich kann der Patient selbst entscheiden, welche Maßnahmen die Ärzte durchführen sollen. Doch wenn der Arzt diesen Wunsch nicht kennt, hat künstliche Lebensverlängerung absoluten Vorrang. In einer solchen Situation sind auch den Angehörigen die Hände gebunden. Mit einer Patientenverfügung können Sie vorbeugen. Sie soll dem Arzt Ihren Willen vermitteln, wenn Sie sich zur Frage Ihrer medizinischen Behandlung nicht mehr äußern können. In diesem Dokument können Sie bereits heute Regelungen für medizinische Notsituationen und zum selbstbestimmten Lebensende festlegen. Zum Beispiel können Sie verfügen, dass für Sie qualvolle und nur noch leidensverlängernde Maßnahmen unterlassen werden müssen und bestimmte persönliche Wertvorstellungen zu beachten sind. Ab September 2009 werden die Voraussetzungen von Patientenverfügungen und ihre Bindungswirkung eindeutig im Gesetz bestimmt, d. h. die Patientenverfügung ist auch für die Ärzte bindend.



Darauf sollten Sie bei einer Patientenverfügung achten.

Legen Sie möglichst genau fest, für welche Situationen die Patientenverfügung Gültigkeit haben soll. Ihre Behandlungswünsche und persönlichen Werte sollten möglichst detailliert abgefasst sein. Öffentliche Beratungsstellen oder Ihr Hausarzt können Ihnen dabei helfen. Um Ihr Selbstbestimmungsrecht und Ihre Wünsche später wirksam durchzusetzen, eignet sich allerdings kein allgemeines Musterformular. Nur der Betroffene selbst ist in der Lage, für sich persönlich das Gebot des Lebensschutzes außer Kraft zu setzen.

Lassen Sie Ihre Willenserklärung bezeugen, am besten durch eine siegel- bzw. stempelführende Einrichtung (Behörde, soziale oder kirchliche Einrichtung, Beratungsstelle des Humanistischen Verbandes, Arztpraxis o.a.). Wichtig ist, dass Ihre Willenserklärung im Notfall auch sofort zur Verfügung steht und beachtet wird. Am besten, Sie tragen eine Kopie der Patientenverfügung mit sich oder einen Hinweis (zum Beispiel im Notfallausweis), wo das Originaldokument hinterlegt ist.

Die Vorlage einer schriftlichen Patientenverfügung führt ab 01.09.2009 dazu, dass der Betreuer oder der Bevollmächtigte im Falle der Einwilligungsunfähigkeit des Patienten dessen Willen zur Geltung bringen muss. Falls keine Patientenverfügung existiert oder die in der Patientenverfügung getroffenen Festlegungen nicht der aktuellen Situation entsprechen, muss der Betreuer oder der Bevollmächtigte unter Beachtung des mutmaßlichen Patientenwillens entscheiden, ob er der ärztlichen Maßnahme zustimmt.

Die Entscheidung über die Durchführung oder Nichtdurchführung einer ärztlichen Maßnahme kann im Einzelfall sehr schwierig und folgenreich sein: Daher soll sie im Dialog zwischen dem Arzt und dem Betreuer bzw. dem Bevollmächtigtem vorbereitet werden. Der behandelnde Arzt prüft, was medizinisch indiziert ist, und erörtert die Maßnahme mit dem Betreuer oder Bevollmächtigten, möglichst unter Einbeziehung naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen.

Wenn sich der Arzt und der Betreuer/Bevollmächtigte über den Patientenwillen einig sind, bedarf es in Zukunft keiner Einschaltung des Vormundschaftsgerichts. Nur wenn es Meinungsverschiedenheiten gibt, müssen folgenschwere Entscheidungen von einem Richter genehmigt werden.



Anhang Seite 62:

Beispiele

Patientenverfügungen

Todesfall: Was soll geschehen?



Zugegeben – wer mitten im Leben steht, denkt nicht gerne an den Tod und an all das, was dann erledigt werden muss. Doch es gibt eine Reihe sehr guter Gründe, warum man sich gerade um diese Dinge rechtzeitig selbst kümmern sollte.

Wer alleinstehend ist, möchte sichergehen, dass alles in seinem Sinne getan wird. Oder vielleicht sind Angehörige oder Freunde zu weit entfernt, um im Ernstfall schnell helfen zu können. Sicher ist es auch sinnvoll, Angehörige von den oft schwierigen Entscheidungen zu befreien und ihnen bei der Abwicklung von Korrespondenz, Bestattung usw. zu helfen.

Bestattungsvorsorge zu Lebzeiten.

Mit einem Vertrag zur Bestattungsvorsorge können Sie bereits heute bestimmen, wie und wo Sie bestattet werden möchten. Jedes Bestattungsunternehmen bietet inzwischen solche Vorsorgeverträge an. Selbst die Grabpflege können Sie mittels eines Vertrages schon zu Lebzeiten regeln. So können Sie sicher sein, dass alles in Ihrem Sinne durchgeführt wird. Auch finanziell können Sie sich und Ihre Angehörigen absichern. Verschiedene Sterbe- und Zusatzversicherungen helfen dabei.

Das können Sie in einem Vorsorgevertrag festlegen.

Wenn Sie sichergehen möchten, dass Bestattung, Trauerfeier usw. Ihren persönlichen Wünschen und Vorstellungen entsprechen, können Sie all dies in einem Vertrag mit einem Bestattungsunternehmen festlegen. Dazu gehören zum Beispiel

- Bestattungsart und Grabstelle
- die Aufbahrung
- die Trauerfeier
- Art der musikalischen Umrahmung
- Gestaltung und Abfassung von Trauerdrucksachen und Zeitungsanzeigen
- Sargausstattung

- Sterbebekleidung
- Urne
- Gestaltung der Seelenmesse
- Umfang von Aufbahrungs- und Grabdekoration
- Umfang von Blumen, Kränzen und Gebinden
- Benachrichtigung von Freunden und Bekannten
- Auswahl und Gestaltung des Grabdenkmals
- Regelung der späteren Grabpflege
- Festlegung und Bezahlung aller Kosten

Dokumente, die Sie für einen Vorsorgevertrag benötigen.

- bei Ledigen die standesamtliche Geburts- bzw. Abstammungsurkunde
- bei Verheirateten die standesamtliche Heiratsurkunde bzw. das Familienstammbuch
- bei Geschiedenen entweder eine Heiratsurkunde mit Scheidungsvermerk oder das Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk
- bei Verwitweten zusätzlich eine Sterbeurkunde des Ehepartners
- Personalausweis oder Reisepass
- Graburkunde, wenn schon ein Grab vorhanden ist
- Versicherungspolice (zum Beispiel Lebens- oder Sterbegeld-Schutz)
- Rentenunterlagen

Die Bestattungsarten.

Wenn Sie die Entscheidung darüber, wie und wo Sie bestattet werden möchten, nicht Ihren Angehörigen überlassen wollen, können Sie dies entweder in einer schriftlichen Willenserklärung oder am besten gleich im Vorsorgevertrag mit dem Bestattungsunternehmen festlegen. Die Bestimmungen, wie und wo eine Bestattung

möglich ist, können von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sein. Die örtlichen Bestattungsunternehmen und die Kirche können Ihnen genaue Auskünfte erteilen.

Die Erdbestattung

Die traditionelle Erdbestattung in einem Sarg ist die am weitesten verbreitete. Sie können entscheiden, ob Sie in einem Wahl- oder in einem Reihengrab bestattet werden möchten. Je nach Friedhofssatzung können Sie Lage und Größe des Wahlgrabes selbst bestimmen. Beim Reihengrab ist dies nicht möglich. Das sogenannte Nutzungsrecht an einem Wahlgrab ist auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt, kann jedoch verlängert werden.

Die Feuerbestattung

Bei der Feuerbestattung wird der Körper des Verstorbenen in einem Sarg eingeäschert. Die Aschenreste werden später in einer Urne beigesetzt. Für die Beisetzung gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Erdbestattung. Die christlichen Kirchen erkennen beide Bestattungsarten an.

Die Seebestattung

Bei der Seebestattung wird der Körper zunächst – wie bei der Feuerbestattung – eingeäschert. Anschließend wird die Urne außerhalb der Drei-Meilen-Zone dem Meer übergeben. Ihre Angehörigen können bei der Seebestattung dabei sein und erhalten vom Bestattungsinstitut eine Seekarte mit den genauen Angaben zur Seebestattung.

Die anonyme Bestattung

Die anonyme Bestattung findet – entweder im Sarg oder in der Urne – auf einem Gemeinschaftsfeld statt. Die Verfahrensweisen können regional unterschiedlich sein.

Die Sterbegeld-Versicherung.

Ein Todesfall ist für die Hinterbliebenen nicht nur schmerzlich, sondern auch teuer. Für eine Erdbestattung mit Trauerfeier und Grabstätte fallen leicht mehr als 6.000 Euro an. Sinnvoll ist es deshalb, frühzeitig eine Sterbegeld-Versicherung abzuschließen, denn mit steigendem Alter steigen auch die Beiträge.

Die gesetzlichen Krankenkassen zahlen kein Sterbegeld mehr.

Wer im Todesfall benachrichtigt werden muss.

Ein Sterbefall bringt eine große Anzahl von Dingen mit sich, die erledigt werden müssen. Da wir nicht jeden Tag damit konfrontiert werden, wissen die meisten von uns nicht genau, was zu tun ist und wo sich die entsprechenden Unterlagen und Dokumente befinden. Um Ihren Angehörigen für den Fall Ihres Todes eine Hilfestellung zu geben, sollten Sie eine Übersicht über die im Todesfall zu benachrichtigenden Personen zusammen mit Ihren persönlichen Unterlagen und Dokumenten aufbewahren. Vergessen Sie dabei jedoch nicht, einer Person Ihres Vertrauens den Aufbewahrungsort zu benennen. Stirbt jemand im Krankenhaus, Alten- oder Pflegeheim, kümmert sich die Verwaltung um die unmittelbar notwendigen Schritte. Bei einem Sterbefall in der Wohnung muss sofort der Hausarzt, der nächst erreichbare Arzt oder ein Notarzt informiert werden. Dieser stellt dann die Todesbescheinigung aus.

Wenn Sie selbst die Bestattung für einen Angehörigen vorbereiten müssen, benötigen Sie folgende Unterlagen

- Todesbescheinigung
- bei Ledigen die standesamtliche Geburts- bzw. Abstammungsurkunde
- bei Verheirateten die standesamtliche Heiratsurkunde bzw. das Familienstammbuch
- bei Geschiedenen entweder eine Heiratsurkunde mit Scheidungsvermerk oder das Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk
- bei Verwitweten zusätzlich eine Sterbeurkunde des Ehepartners
- Personalausweis oder Reisepass
- Graburkunde, wenn schon ein Grab vorhanden ist
- Versicherungspolicen (zum Beispiel Lebens- oder Sterbegeld-Versicherung)
- aktuelle Rentenanpassungsmitteilung
- Mitgliedskarte der Krankenkasse (Chipkarte)

Erbschaft: Klarheit im Falle des Todes.



Es gibt zwei Verfügungsarten für den Todesfall, das Testament und den Erbvertrag. Eine Regelung zu Lebzeiten schafft Klarheit und Sicherheit.

Nur etwa jeder dritte Bundesbürger macht ein Testament oder schließt einen Erbvertrag, und Menschen über 55 Jahre meiden das Thema oft sogar ganz.

Viele glauben, solche Regelungen seien nicht notwendig, weil entweder nicht viel zu erben sei oder weil sich die Nachkommen schon einigen werden. Doch Erbstreitigkeiten kommen selbst „in den besten Familien“ vor und häufig entstehen Auseinandersetzungen auch über weniger wertvolle persönliche Gegenstände.

Es gibt zahlreiche Gründe, warum klare Regelungen sinnvoll sind. Sie können nämlich im Prinzip völlig frei bestimmen, wer was und unter welchen Voraussetzungen erben soll (Grenze: Sittenwidrigkeit). So können Sie zum Beispiel abweichend von der gesetzlichen Erbfolge einen oder mehrere Erben bestimmen. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Erben mit Ihnen verwandt sind oder nicht.

Beispielsweise können Sie einen Teil oder Ihr gesamtes Erbe wohltätigen Organisationen wie zum Beispiel dem Weißen Ring e.V. (www.weisser-ring.de), der sich für die Opferhilfe stark macht, stiften, und Sie können Verwandte auch enterben. Allerdings ist der gesetzliche Pflichtteil grundsätzlich davon ausgenommen.

Für den Fall, dass der gewünschte Erbe nicht erben kann oder will, können Sie Ersatzerben bestimmen.

Der Überblick über Ihr Vermögen.

Wenn Sie im Laufe Ihres Lebens ein kleines oder größeres Vermögen erarbeitet oder geerbt haben, sollten Sie zwischendurch einmal eine Vermögensinventur machen. Sie werden staunen, was sich im Laufe der Jahre alles an Werten bei Ihnen angesammelt hat und was Sie vererben können. Angefangen von Bargeld, Konten, Sparverträgen, Wertpapieren und Renten über Bausparverträge und Versicherungen zu Hausrat, Kunstgegenstände, Sammlungen und Schmuck bis zum Fahrzeug gehört vieles dazu. Dabei ist es hilfreich, neben dem Geldinstitut und der Anschrift auch Bankleitzahl, Konto- und/oder Vertragsnummer zu notieren. Auch Schulden und wiederkehrende Verpflichtungen sollten Sie aufschreiben, und zwar neben der Art auch die Höhe der Verbindlichkeit.

Wenn Sie ein Bestandsverzeichnis Ihres Vermögens anlegen, dann sollten Sie auch die mit den einzelnen Anlagearten oder Verträgen verbundenen Daten und Klauseln stichwortartig notieren (zum Beispiel Laufzeiten, Sperrvermerke, Fälligkeitstermine, Registrierungsnummern, Codes, Ergänzungshinweise), damit später unnötige Doppelarbeiten vermieden werden.

Wer kann testieren?

Seinen letzten Willen kann jeder formulieren, der volljährig und geistig fit ist. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können vor einem Notar ihren letzten Willen verfassen. Von der Testierfähigkeit ausgeschlossen sind Menschen, die aufgrund einer Krankheit nicht in der Lage sind die Bedeutung einer abgegebenen Willenserklärung

inzusehen und danach zu handeln, zum Beispiel geistig Behinderte, Pflegebedürftige, unter Umständen Opfer eines schweren Schlaganfalls oder Unfalls. In Zweifelsfällen ist es immer ratsam, ein ärztliches Gutachten einzuholen, um spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Wer kann erben?

Die gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge tritt dann ein, wenn weder ein Testament noch ein Erbvertrag vorhanden sind. Die Erbfolge in Deutschland ist so geregelt, dass in erster Linie der Ehepartner und die Kinder erben. Grundsätzlich können außer dem Ehepartner, dem eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner und Adoptivkindern nur Blutsverwandte, also Personen, die gemeinsame Vorfahren haben, erben. Mit dem Erblasser in gerader Linie verwandt sind zum Beispiel Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern. In Seitenlinie verwandt sind z. B. Geschwister, nicht angeheiratete Tanten, Onkel, Vettern und Cousinen. Schwiegereltern, Stiefkinder, Stiefeltern, angeheiratete Tanten und Onkel sind von der Erbfolge ausgeschlossen. Adoptivkinder und nicht eheliche Kinder (die ab dem 1. 7. 1949 geboren sind), werden ehelichen Kindern natürlich



gleichgestellt und sind voll erbberechtigt. Die Verwandten sind gesetzlich nach Ordnungen eingeteilt. So sind zum Beispiel Erben der ersten Ordnung die Abkömmlinge, also die Kinder, Enkel oder Urenkel. Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen und deren Abkömmlinge. Jeder Verwandte einer vorgehenden Ordnung schließt alle Verwandten der nachfolgenden Ordnungen aus. Innerhalb der einzelnen Ordnungen gilt: Entferntere Verwandte erben nicht, wenn es nähere Verwandte gibt. Die Enkel des Erblassers erben zum Beispiel nur dann, wenn dessen Kinder schon verstorben sind.



- * 1 Kind: 50 % Kind / 50 % Ehegatte
- 2 Kinder: 66,6 % Kinder / 33,3 % Ehegatte
- 3 und mehr Kinder: 75 % Kinder / 25 % Ehegatte

Der Pflichtteil

Bei Ausschluss von der Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag haben bestimmte gesetzliche Erben einen Anspruch auf einen Teil des Erbes, den Pflichtteil.

Pflichtteilberechtigt können die nächsten Angehörigen des Erblassers, also Vater, Mutter, Ehepartner, eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner, Kinder, Enkel oder Urenkel sein. Auch Stief- und Pflegekinder sind hier mit einbezogen. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Wer Anspruch darauf hat, wird nicht Miterbe, sondern hat lediglich einen Geldanspruch gegen die Erben. Nur in ganz seltenen Fällen kann der Pflichtteil entzogen oder ein Erbe ganz von der Erbfolge ausgeschlossen werden.

Vor- und Nacherben

Durch Testament oder Erbvertrag können Vor- und Nacherbschaft bestimmt werden. Vor- und Nacherben sind beide – zeitlich nacheinander – Erben. Ein Vorerbe kann Ihren Nachlass nur eingeschränkt nutzen und muss ihn möglichst ungeschmälert an die Nacherben weitergeben. Das bedeutet: Er darf keine Schenkungen machen, er darf nicht über Grundstücke oder das selbst bewohnte Einfamilienhaus verfügen, soweit diese Handlungen das Recht des Erben beeinträchtigen. Geldvermögen muss er mündelsicher anlegen – damit sind spekulative Anlageformen wie Aktienerwerb ausgeschlossen. Es ist ihm ebenfalls verboten, das Ererbte selbst per Testament weiterzugeben. Allerdings darf der Vorerbe die Erträge des Erbes verbrauchen, also zum Beispiel Zins- und Mieteinnahmen zu seiner Lebensführung verwenden. Die einschränkenden Regelungen können per Testament gelockert werden.

Beispiel:

Hiermit verfüge ich, Anna Müller, geb. am 12.10.1940, dass mein Ehemann Peter Müller im Falle meines Todes als Vorerbe mein gesamtes Vermögen erben soll. Als Nacherben bestimme ich meine Nichte Sabine Baumann.

Düsseldorf, 11.6.2009, Anna Müller

So finden Sie das richtige Testament.

Vielleicht haben Sie sich schon einmal mit dem Thema Testament befasst und sind dabei auf eine Vielzahl verschiedener Formen gestoßen. Wir stellen Ihnen die Testamentsformen kurz vor und erklären Ihnen auch wichtige Vor- und Nachteile bzw. worauf Sie achten sollten.

Das eigenhändige Testament

Das eigenhändige Testament ist die einfachste und unkomplizierteste Form, den letzten Willen aufzusetzen. Dazu genügt ein Blatt Papier, auf dem Sie schriftlich festhalten, wem Sie was vererben möchten. Wenn Sie Ihr Testament alleine aufsetzen und zu Hause aufbewahren möchten, muss es von der ersten bis zur letzten Zeile eigenhändig, also handschriftlich geschrieben sein – ein Testament, das mit Schreibmaschine oder Computer erstellt wurde, ist unwirksam! Außerdem muss das Schriftstück mit vollem Namenszug unterzeichnet sein. Ferner sollte es mit Datum und Ort der Niederschrift versehen sein.

Ein solches Testament können Sie jederzeit widerrufen, indem Sie ein neues verfassen – es gilt immer das Testament mit dem jüngsten Datum. Sie können Änderungen oder Ergänzungen auch auf dem bestehenden Testament vornehmen, dann müssen diese aber ebenfalls eigenhändig geschrieben und mit Datum und vollständiger Unterschrift versehen werden. Es genügt, das Testament an einem sicheren Ort zu Hause aufzubewahren – am besten bei anderen wichtigen Dokumenten. Sie sollten nur sicherstellen, dass es auch gefunden wird. Wer ganz sichergehen möchte, sollte das Testament beim Amtsgericht gegen Gebühr in Verwahrung geben, das hierfür einen sogenannten Hinterlegungsschein ausstellt.

Beispiel:

Hiermit verfüge ich, Dieter Strecker, dass mein Vermögen nach meinem Tod folgendermaßen aufgeteilt werden soll:

...

München, 12.6.2009, Dieter Strecker

Wer sein Testament nicht selber schreiben kann, darf kein eigenhändiges Testament errichten, sondern muss zum Notar gehen. Selbst ein kurzer, von einer fremden Hand geschriebener Text macht das gesamte Testament ungültig.

Das notarielle Testament

Das notarielle Testament wird, wie der Name sagt, beim Notar errichtet. Der Notar hilft Ihnen bei der Formulierung und kennt auch die steuerlichen Folgen. Er setzt das Dokument nach Ihren Wünschen auf und unterzeichnet es zusammen mit Ihnen. Hier ist die handschriftliche Form nicht zwingend erforderlich. Anschließend wird das Testament beim Amtsgericht gegen Gebühr hinterlegt. Wenn Sie Ihr notarielles Testament widerrufen möchten, genügt ein Gang zum Amtsgericht: Wer sein Testament von dort wieder abholt, macht es automatisch ungültig.

Das Berliner Testament – für Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerschaften

Beim Berliner Testament setzen sich Eheleute/Lebenspartner in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig als Alleinerben ein (nichteheliche Lebensgemeinschaften können also kein solches Testament aufsetzen). Der überlebende Ehepartner kann den Nachlass frei verwalten und ist dabei an keinerlei Beschränkungen gebunden. Was nach dessen Tod übrigbleibt, geht an die gemeinsamen Kinder. Ein solches Testament kann man eigenhändig erstellen.

Dabei muss es von einem Ehepartner handschriftlich geschrieben, mit Datum versehen und von beiden mit vollem Namen unterschrieben werden.

Achtung: Das Testament kann grundsätzlich nur von beiden Partnern gemeinschaftlich geändert werden. Wenn der Partner nicht einverstanden ist, bleibt dem anderen nur noch, das Dokument als Ganzes zu widerrufen. Und das geht nur durch eine Erklärung vor einem Notar, der den Widerruf beurkundet und dem Ehepartner zusendet. Damit werden alle Verfügungen, die einst im gemeinsamen Testament getroffen wurden, unwirksam.

Beispiel:

Hiermit bestimmen wir, das Ehepaar Reiner und Maria Köhler, dass unser Sohn nach unserem Tod Alleinerbe sein soll.

Düsseldorf, 15. 6. 2009, Reiner Köhler, Maria Köhler

Risiko 1: Die Kinder haben immer noch einen Anspruch auf ihren Pflichtteil. Machen sie diesen geltend, muss das Elternteil ihn bar erfüllen. Dann tritt häufig genau das Gegenteil dessen ein, was gewünscht war: Das Elternteil muss das Haus verkaufen, um die Kinder auszahlen zu können.

Risiko 2: Bei größeren Vermögen kann das Berliner Testament nach dem aktuellen Erbschaftssteuerrecht zu erheblichen Steuerbelastungen für den Alleinerben führen. Weil das Vermögen zweimal vererbt wird, kassiert der Fiskus im Falle eines Überschreitens der Freibeträge doppelt (Näheres siehe Seite 51, Thema Erbschaftssteuerrecht).

Risiko 3: Problematisch kann das Berliner Testament auch dann werden, wenn der überlebende Ehepartner nochmals heiratet. Für einen solchen Fall empfiehlt es sich, eine sogenannte Wiederverheiratsklausel aufzunehmen. Die übliche Klausel lautet, dass sich der überlebende Ehegatte bei Wiederverheiratsung mit den Kindern nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge auseinandersetzen muss (Näheres siehe Seite 40, Thema Die gesetzliche Erbfolge).

Beispiel:

Hiermit bestimmen wir, die Eheleute Karl und Edith Schuster, dass wir uns im Falle des Todes eines einzelnen von uns gegenseitig zum Alleinerben einsetzen. Als Erbe für den längstlebenden Ehepartner bestimmen wir unsere Tochter Iris. Heiratet der Längstlebende von uns wieder, erhält er von Anfang an nur die Hälfte des Erbes neben unserer Tochter.

Düsseldorf, 20.6.2009, Karl Schuster, Edith Schuster

Der Erbvertrag: eine sinnvolle Lösung.

Ein Erbvertrag ist kein Testament, sondern neben diesem die zweite Form der Verfügung von Todes wegen. Er kann eine vertragsmäßige Erbeinsetzung und/oder Anordnungen von Vermächtnissen oder Auflagen enthalten. Zusätzlich können auch einseitige testamentarische Verfügungen hinzugefügt werden.

Der Erbvertrag bietet sich zum Beispiel bei eheähnlichen Gemeinschaften an. Er stellt die beste Möglichkeit dar, sich gegenseitig als Erben einzusetzen. Doch Vorsicht: Bei einer späteren Trennung wird dieser Vertrag nicht auto-

matisch unwirksam. Für diesen Fall sollte man deshalb von vornherein ein einseitiges Rücktrittsrecht vereinbaren. Der Erbvertrag ist auch dann eine sinnvolle Lösung, wenn Sie Ihren Nachlass insgesamt verbindlich regeln möchten – zum Beispiel, wenn Ihr Betrieb an eines Ihrer Kinder vererbt werden und von diesem auch weitergeführt werden soll. Ein solcher Vertrag muss immer vor einem Notar abgeschlossen und anschließend beim Amtsgericht hinterlegt werden. Wenn Sie den Erbvertrag wieder aufheben oder Änderungen vornehmen möchten, sind Sie auf die Zustimmung Ihres Vertragspartners angewiesen. Deshalb ist es bei einem Erbvertrag sinnvoll, bei jeder einzelnen Verfügung ausdrücklich festzulegen, ob sie in jedem Fall bindend sein soll oder ob einer der beiden Partner berechtigt ist, sie einseitig zu ändern. So können Sie zum Beispiel ein Rücktrittsrecht in den Vertrag aufnehmen lassen für den Fall, dass sich Ihr Vertragspartner nicht an bestimmte Verpflichtungen hält.

Vermächtnis und Auflage.

Sowohl im Testament als auch im Erbvertrag können Vermächtnisse und Auflagen enthalten sein. Wer Menschen, die einem besonders nahe stehen, nach seinem Tod bedenken möchte, auch wenn sie nicht zur nahen Verwandtschaft gehören, kann dies mit einem sogenannten Vermächtnis tun. Ein Beispiel: Sie setzen Ihren Sohn zwar als Alleinerben ein, möchten aber, dass Ihr bester Freund Ihre besonders schöne oder wertvolle Uhr erhält. Was Sie vermachen möchten, liegt allein an Ihnen: Geld, Grundstücke, Münzen, Bücher oder Haustiere.

Um eine Auflage handelt es sich dann, wenn Sie Ihre Erben verpflichten, bestimmte Leistungen zu erbringen. Beispielsweise können Sie verfügen, dass das Haus, das Sie vererben, nicht verkauft werden darf oder dass dem Mieter Ihrer Eigentumswohnung nicht vor Ablauf von zehn Jahren gekündigt werden darf. Eine solche Auflage ist bindend, die Erben müssen sich also daran halten. Auch bei Vermächtnis und Auflage gilt: Sie sind Teil des Testaments oder Erbvertrags und müssen den jeweiligen Formvorschriften entsprechen.

Beispiel:

Hiermit verfüge ich, Karla König, dass meine Nachbarin (Name) meine Katze Bijou bekommen soll. Außerdem wünsche ich, dass meine Stieftochter Sandra meine Büchersammlung erhalten soll. Zu meinem Alleinerben bestimme ich meinen Bruder Matthias. Allerdings möchte ich, dass er die Miete meiner Eigentumswohnung für die Dauer von fünf Jahren nicht erhöht.

Düsseldorf, 13.6.2009, Karla König

Die Testamentseröffnung.

Damit ein Erbe im Todesfall wie vorgesehen verteilt werden kann, sollten Sie Ihr Testament an einer Stelle im Haus aufbewahren, wo es schnell gefunden werden kann. Sie können es auch beim Amtsgericht hinterlegen. Genau das wird auch der Notar tun, wenn Sie bei ihm Ihren letzten Willen notieren.

Das Amtsgericht unterrichtet automatisch das Standesamt am Geburtsort des Erblassers. Durch dieses Standesamt

erfährt das verwahrende Gericht vom Tod des Erblassers. So ist sichergestellt, dass ein Testament umgehend aufgefunden und eröffnet werden kann. Ein Sonderfall gilt in Baden-Württemberg. Dort verwahren die Notariate Testamente und sind auch für die Eröffnung zuständig.

Wird ein Testament zu Hause aufbewahrt, muss es im Todesfall im Original zusammen mit der Sterbeurkunde dem Amts- oder Nachlassgericht am letzten Wohnort des Verstorbenen vorgelegt werden. Jeder, der Zugang zu diesen Unterlagen hat, kann sie dem Gericht zustellen. Sind kein Testament oder Erbvertrag vorhanden, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Sollten die Erben den Nachweis für ihre Erbschaft erbringen müssen, zum Beispiel bei größeren Bankguthaben oder bei Immobilien, so benötigen sie einen Erbschein. Dieser muss beim Amts- oder Nachlassgericht am letzten Wohnort des Verstorbenen beantragt werden.

Die Testamentsvollstreckung.

Wenn Sie sicher sein möchten, dass Ihr letzter Wille auch tatsächlich vollzogen wird, können Sie Testamentsvollstreckung anordnen. Auch diese Verfügung müssen Sie schriftlich im Testament festhalten. Sie können zum Beispiel einen Freund, einen Verwandten, einen Notar oder Anwalt als Vollstrecker einsetzen.

Der Vollstrecker hat dann dafür zu sorgen, dass der Nachlass korrekt auf die Erben verteilt wird. Weil eine solche Testamentsvollstreckung manchmal Jahre dauert, kann er das Vermögen relativ frei verwalten. Er muss sein Amt aber gewissenhaft und sorgfältig ausüben. Er darf aus dem Erbe nichts verschenken und er darf damit keine Geschäfte

mit sich selbst machen. Sie sehen bereits, dass ein solches Amt eine erhebliche Belastung sein kann und dass der Vollstrecker für seine Arbeit eine angemessene Vergütung verlangen kann. Sinnvollerweise sollten Sie Art und Höhe der Vergütung bereits im Testament festlegen, damit später kein Streit darüber entsteht.

Wer jemand anderen zum Testamentsvollstrecker bestellt, sollte sich seine Wahl gut überlegen und die Person vorher fragen. Wer zum Testamentsvollstrecker berufen wird, kann sein Amt auch ablehnen. Umgekehrt kann jemand, der seine Pflichten grob verletzt, auf Antrag der Erben vom Nachlassgericht entlassen werden. Die Tätigkeit kann prozentual oder pauschal vergütet werden.

Beispiel:

Hiermit bestimme ich, Andreas Schreiber, dass mein Freund Gustav Schröder nach meinem Tod zu meinem Testamentsvollstrecker benannt werden soll. Für seine Tätigkeit soll er eine Vergütung in Höhe von vier Prozent meines Vermögens erhalten.

Düsseldorf, 11.6.2009, Andreas Schreiber

Scheuen Sie sich nicht, im Bedarfsfall notarielle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Besonders bei erbschaftlichen Besonderheiten oder komplexen Vermögensstrukturen ist notarielle Hilfe unverzichtbar. Die ARAG hat einen komplexen Ratgeber zum Thema Erbrecht herausgegeben. Hier finden Sie viele weitere Erläuterungen. Fragen Sie einfach bei uns nach dem ARAG Ratgeber Erbrecht. Oder fordern Sie ihn gleich mit beigefügter Karte an.



Anhang Seite 56:

Adressen und Literaturtipps:
Erben und vererben

Das Erbschaftssteuerrecht.



Das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht gilt für alle Erbfälle und Schenkungen. Auch die neuen Bundesländer fallen unter diese Regelung.

Wer als Erbe wie viele Steuern bezahlen muss, hängt in erster Linie von seinem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser und von der Höhe des ererbten Vermögens ab. Grundsätzlich gilt: je enger der Verwandtschaftsgrad, desto höher der allgemeine Freibetrag bzw. Versorgungsfreibetrag.

Das Berliner Testament, bei dem sich die Ehepartner gegenseitig beerben und bei dem die Kinder nach dem Tod des zweiten Ehepartners erben, hat einen steuerlichen Nachteil. Viele wissen nicht, dass der Freibetrag von 205.000 Euro jedem Kind nicht nur einmal zusteht. Dieser Freibetrag kann nämlich zweimal genutzt werden – jedes Mal, wenn ein Elternteil stirbt. Beim Berliner Testament wird der Freibetrag der Kinder nach dem Tod des zuerst verstorbenen Elternteils verschenkt. Außerdem wird hierbei das gesamte elterliche Vermögen zu einem höheren Satz versteuert. Eine Lösung wäre zum Beispiel, dass der Ehepartner, der zuerst verstirbt, jedem Kind bereits einen Teil seines Vermögens vermacht, der unter dem Freibetrag und damit steuerfrei bleibt.

Verwandtschaftsgrad	Steuerklasse	Freibetrag in €	Versorgungsfreibetrag in €
Ehegatte	I	500.000 Euro	256.000 Euro
Kind, Stiefkind, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	I	400.000 Euro	Bewegt sich zwischen 52.000 € bei einem Alter von 5 Jahren und 10.300 € bei einem Alter von mehr als 20 Jahren bis Vollendung des 27. Lebensjahres > nur bei Kindern
Enkelkinder	I	200.000 Euro	
Urenkel, Eltern und Großeltern im Erbfall	I	100.000 Euro	
Eltern und Großeltern bei Schenkungen Ihrer Abkömmlinge, Geschwister und ihre Abkömmlinge ersten Grades (Nichten, Neffen), Stiefeltern Schwiegereltern, Schwiegerkinder oder auch der geschiedene Ehegatte	II	20.000 Euro	
Eingetragene Lebenspartner	III	500.000 Euro	256.000 Euro
Übrige Erwerber	III	20.000 Euro	
Beschränkt Steuerpflichtige	III	2.000 Euro	

Stand: 5/2009

Das verlangt der Notar für ein Testament.

Die Gebühren für ein notarielles Testament (§ 46, Abs. 1 KostO) sind verhältnismäßig gering. Dafür bietet ein solches Testament eine höhere Sicherheit. Die Kosten richten sich dabei allein nach dem Nachlasswert.

Beispiele

Vermögen	Beurkundungsgebühr* (Einfaches Testament)	Beurkundungsgebühr* (Gemeinschaftliches Testament/Erbvertrag)
20.000	86	172
50.000	158	315
100.000	247	493
200.000	425	850
300.000	604	1207
500.000	961	1921
700.000	1314	2635
900.000	1675	3349

* einschl. der einmaligen Verwaltungsgebühr

Auf die Gebühren wird zudem der volle Mehrwertsteuersatz von 19% erhoben

Stand 3.2013

Für Erbvertrag und gemeinschaftliches Testament fallen die doppelten Gebühren an.

Der Service für ARAG Kunden.

Fragen Sie Ihren virtuellen Rechts-Experten.

Als ARAG Kunde können Sie exklusiv den **ARAG Online Rechts-Service** nutzen. Da können Sie Rechtsfragen interaktiv sofort klären. Zudem bietet eine juristische **Online Datenbank** die Möglichkeit, Dokumente downzuloaden:

- Standardschreiben für zahlreiche rechtliche Anlässe, z.B. Mahnung, Zeugnis, Reklamation
- viele Musterverträge, z.B. Mietvertrag, Ehevertrag, Testament, Pkw-Kauf
- Broschüren, z.B. Vaterschaftstest oder Antidiskriminierungs-Gesetz

So kommen Sie zu Recht.

- Öffnen Sie die Startseite unter www.ARAG-Rechtsservice.de.
- Melden Sie sich mit Ihrer ARAG Versicherungsnummer und Ihrer E-Mail-Adresse an.
- Wählen Sie einen Benutzernamen und ein Kennwort, mit denen Sie sich künftig einloggen.
- Wenn Sie kein ARAG Kunde sind, können Sie den ARAG Online Rechts-Service kostenlos testen.

Praktisch: Tipps und Adressen auf einen Blick.

Auf den folgenden Seiten finden Sie nützliche Adressen, Literaturtipps und praktische Formulierungshilfen.

Notrufe allgemein.

Polizei	110
Notarzt, Rettungswagen, Feuer	112
Giftinformationen	(0 30) 1 92 40 www.giftnotruf.de www.bbges.de

Organspende.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Ostmerheimer Str. 220 · 51109 Köln

Telefon (02 21) 89 92 – 0

Fax (02 21) 89 92 – 300

E-Mail poststelle@bzga.de

Infotelefon (0 800) 90 40 40 – 0

Internet www.bzga.de

ARAG Versicherungen

Internet www.ARAG.de

Vollmachten/Betreuungsrecht.

Broschüre Betreuungsrecht, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung:

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37 · 10117 Berlin
Telefon (0 30) 1 85 80 – 0
Fax (0 30) 1 85 80 – 95 25
Internet www.bmj.de

Erben und Vererben.

Deutsche Gesellschaft für Erbrechtswissenschaften e.V.

Mozartstr. 5 · 79104 Freiburg
Telefon (07 61) 1 56 30 30
Fax (07 61) 7 07 47 76
E-Mail info@erbfall.de
Internet www.erbfall.de

Rheinische Notarkammer

Burgmauer 53 · 50667 Köln
Telefon (02 21) 2 57 52 91
Fax (02 21) 2 57 53 10
E-Mail info@rhnotk.de
Internet www.rhnotk.de

Rechtsanwaltskammer Köln

Riehler Str. 30 · 50668 Köln
Telefon (02 21) 9 73 01 0 – 0
Fax (02 21) 9 73 01 0 – 50
E-Mail kontakt@rak-koeln.de
Internet www.rak-koeln.de

Deutsche Anwaltskunft

Deutscher Anwaltverein (DAV) e.V.

Littenstr. 11 · 10179 Berlin

Telefon (0 30) 72 61 52 – 0

Fax (0 30) 72 61 52 – 190

E-Mail dav@anwaltverein.de

Internet www.anwaltverein.de

Literatur.

Immer Streit ums Erbe

ARAG Ratgeber zum Erbrecht

von Michael Hübner

Erben & Vererben

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstr. 37 · 10117 Berlin

Telefon (0 30) 1 85 80 – 0

Fax (0 30) 1 85 80 – 95 25

Internet www.bmj.de

Beispiel für eine Vorsorgevollmacht.

Hiermit erteile ich,

Frau Gerda Mustermann, geb. am 11.11.1940

Musterstraße 4, 1111 Musterstadt

für den Fall, dass ich zeitweise oder dauerhaft meine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, folgende Vollmacht:

Herr Fritz Meier, geb. am 12.12.1960

Meierweg 12, 1212 Meierort

wird bevollmächtigt, mich in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Diese Vollmacht berechtigt zu meiner Vertretung in Fragen der medizinischen Versorgung und Behandlung, soweit ich selbst nicht im Stande bin, darüber zu bestimmen. Er darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte. Er darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen. Er darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte gegenüber meiner bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht. Die bevollmächtigte Person kann alle Verträge mit Kliniken, Alten- und Pflegeheimen oder Pflegediensten abschließen, einseitige Erklärungen abgeben und entgegennehmen und meinen Aufenthalt bestimmen. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten umfasst die Vollmacht die Verwaltung meines Vermögens und meiner Einkünfte sowie die Besorgung aller laufenden Geschäfte. Hierzu gehören zum

Beispiel die Abwicklung von Bankgeschäften oder die Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden, Versicherungen und der Krankenkasse. Er darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen. Er darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen abgeben. Der Bevollmächtigte ist nicht dazu berechtigt, Rechtsgeschäfte mit sich selbst in eigenem Namen vorzunehmen. Eine Befreiung von § 181 BGB erfolgt nicht. Die Vollmacht soll auch dann wirksam bleiben, falls ein amtlicher Betreuer für mich bestellt werden sollte.

Musterstadt, 10.6.2012, Gerda Mustermann,
geb. am 11.11.1940

Beispiel für eine Betreuungsverfügung.

Das Beispiel ist lediglich exemplarisch. Es kommt natürlich jeweils auf den Einzelfall an. Empfehlenswert ist auf jeden Fall eine Beratung mit einem Rechtsanwalt oder Notar und auch ein Gespräch mit dem behandelnden Arzt.

Wenn für mich ein Betreuer bestellt werden muss, möchte ich,

**Frau Gerda Mustermann, geb. am 11.11.1940,
Musterstraße 4, 1111 Musterstadt**

dass meine Schwester (Name, Vorname, Geb.-Datum, Anschrift) meine Betreuerin wird, und nicht mein Bruder (Name). Falls meine Schwester (Name) die Betreuung nicht übernehmen kann oder will, soll diese meiner Freundin (Name, Vorname, Geb.-Datum, Anschrift) übertragen werden.

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die Betreuerin/den Betreuer habe ich folgende Wünsche:

1. Meine entfernt lebende Cousine (Name) besucht mich häufig. Ich habe ihr bisher die Fahrtkosten ersetzt und möchte, dass dies auch künftig geschieht.
2. Jeder Neffe und jede Nichte soll zum Geburtstag ein Geldgeschenk von 25 Euro erhalten.
3. Im Pflegefall möchte ich zu Hause von meiner Schwester (Name) versorgt werden; sie soll wie eine Berufspflegekraft vergütet werden.

4. Außerdem möchte ich während der häuslichen Pflege weiter von meinem bisherigen Hausarzt (Name, Adresse) betreut werden.
5. Lässt sich dies nicht verwirklichen, so möchte ich in ein Einzelzimmer der Pflegeabteilung des Altenheims, bei dem ich mich vorsorglich angemeldet habe, aufgenommen werden; in das andere Pflegeheim der Stadt will ich nicht einziehen.

Musterstadt, 10.6.2012, Gerda Mustermann,
geb. am 11.11.1940

Beispiel für eine Patientenverfügung.

Sollte ich, (Vor- und Zuname), geboren am (Datum), wohnhaft in (Adresse) durch Krankheit, Unfall oder sonstige Umstände nicht mehr in der Lage sein, meinen Willen zu äußern, erkläre ich hiermit, dass ich im Falle eines Komas, wahrscheinlicher schwerer Dauerschädigung des Gehirns oder des dauernden Ausfalls lebenswichtiger Funktionen meines Körpers mit einer Reanimation und dem Einsatz der Apparatemedizin nicht einverstanden bin. Für den Fall, dass durch eine solche ärztliche Maßnahme nicht mehr als die Verlängerung des Sterbevorgangs oder eine Verlängerung des Leidens erreicht werden kann, verweigere ich diese hiermit ausdrücklich.

Über die medizinische Situation und rechtliche Bedeutung einer solchen Erklärung habe ich mich informiert. Im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfüge ich deshalb: Sollten Diagnose und Prognose von mindestens zwei Fachärzten ergeben, dass meine Krankheit in absehbarer Zeit zum Tode führen und mir aller Voraussicht nach große Schmerzen bereiten wird, wünsche ich keine weiteren diagnostischen Eingriffe und keine Verlängerung meines Lebens. Sollte ich eine Hirnverletzung oder eine Gehirnerkrankung haben, durch die meine normalen geistigen Fähigkeiten schwerwiegend und unwiderruflich geschädigt worden sind, bitte ich um Einstellung der Therapie. In allen Fällen eines Kreislaufstillstandes oder Atemversagens lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab.

Diese Erklärung stellt keinen allgemeinen Verzicht auf die mir zustehende ärztliche Behandlung dar. Sie beschränkt vielmehr meine Einwilligung in die ärztliche Behandlung

auf eine Linderung von Leiden und Beschwerden (palliative Maßnahmen), was auch intensivtherapeutische Verfahren mit einschließen kann (z.B. palliative Chemotherapie oder Bestrahlung).

Im Pflegefall möchte ich zu Hause von (Name, Vorname, Geb.-Datum, Anschrift) versorgt werden. Lässt sich dies nicht verwirklichen, möchte ich in die Pflegeabteilung des Altenheims (Name, Anschrift) aufgenommen werden.

Außerdem erkläre ich hiermit (beispielsweise)

- In der beschriebenen Notsituation soll umgehend der nächste Hospizdienst eingeschaltet werden.
- Ich wünsche den Beistand meiner Glaubensgemeinschaft / Kirche (Name) in Person von (Name).
- Ich lehne in der oben beschriebenen Situation künstliche Beatmung ab, es sei denn, es ist zu erwarten, dass sie nur vorübergehend notwendig ist. Ich bin mir bewusst, dass ich damit auch eine Organspende ausschließe.
- Ich möchte überhaupt nicht künstlich beatmet werden. Ich bin mir bewusst, dass ich damit auch eine Organspende ausschließe.
- Ich bin zur Organspende bereit, bejahe also in diesem Zusammenhang lebenserhaltende Maßnahmen.

Ort, Datum, Unterschrift

Beispiel für eine Patientenverfügung bei unverheirateten Paaren.

Ich (Vorname und Name), wohnhaft in (Adresse), geboren am (Datum), bestimme hiermit folgendes:

Mein Lebenspartner (Vorname und Name), wohnhaft in (Adresse), geboren am (Datum), ist meine Vertrauensperson. Sie/er soll genauso behandelt werden, als ob sie/er mit mir verheiratet wäre. Sollte ich einen Unfall erleiden oder krank werden, ist mein Lebenspartner berechtigt, von den Ärzten, Krankenhäusern und Polizeidienststellen Auskunft über meinen Gesundheitszustand zu erhalten. Ich entbinde deshalb alle diese Personen und Dienststellen von ihrer Schweigepflicht.

Mein Lebenspartner ist berechtigt, mich im Krankenhaus zu besuchen. Das gilt auch für die Wach- und Intensivstation. Ich möchte, dass ihm/ihr alle Diagnosen erläutert und die notwendige Therapie mit ihm/ihr abgestimmt werden. Dabei ist wichtig, dass ich im Falle irreversibler Bewusstlosigkeit oder Bewusstseinstörung, wahrscheinlicher schwerer Dauerschädigung des Gehirns, dauernden Ausfalls lebenswichtiger Funktionen meines Körpers oder bei ungünstiger Prognose hinsichtlich der Erkrankung nicht mit Intensivtherapien oder Reanimationen einverstanden bin.

Sofern durch ärztliche Maßnahmen nicht mehr erreicht werden kann als eine Verlängerung des Sterbevorganges oder des Leidens, verweigere ich ausdrücklich die Zustimmung zu irgendwelchen ärztlichen Eingriffen. Sobald feststeht, dass ich künftig nicht mehr in der Lage sein werde, ein menschenwürdiges Dasein zu führen, sollen alle Therapien oder lebensverlängernden Maßnahmen eingestellt werden.

Das gilt auch für die künstliche Nahrungszufuhr durch Infusionen oder über eine Sonde.

Ich wünsche, dass man mir ausreichend Schmerzmittel verabreicht, auch wenn das meinen Tod beschleunigen sollte. Bei auftretenden Fragen und Problemen, die Entscheidungen über das weitere Vorgehen erfordern, will ich, dass meine Ärzte mit meinem Lebenspartner Rücksprache nehmen. Sie/er ist berechtigt, die erforderlichen Anordnungen und Entscheidungen zu treffen, die ich nicht mehr treffen kann. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen meinem Lebenspartner und meinen Angehörigen ist die Entscheidung meines Lebenspartners maßgebend.

Sollte die Bestellung eines Betreuers notwendig werden, soll nicht einer meiner Angehörigen, sondern mein Lebenspartner zum Betreuer bestellt werden. Ich bin mit einer Sektion und der Entnahme von Organen nach meinem Tod – nicht – einverstanden. Die Totensorge soll nicht meinen Angehörigen, sondern meinem Lebenspartner obliegen. Sie/er ist berechtigt, meine Beerdigung und die Gestaltung meines Grabes zu regeln.

(Ort und Datum, Unterschrift)

Ich (Vorname und Name), bestätige durch meine Unterschrift, dass mein Lebenspartner (Vorname und Name) diese Patientenverfügung in absoluter geistiger Frische und Unabhängigkeit unterschrieben hat.

(Ort und Datum, Unterschrift)

	Seite
A	
Absichern der Unfallstelle	7
Anhalten an der Unfallstelle	6
Anonyme Bestattung	34
Aufenthaltsbestimmung	24
B	
Beatmung	9, 10
Beispiele für eine Vorsorgevollmacht	26
Benachrichtigung im Notfall	20
Benachrichtigung im Todesfall	35
Berliner Testament	44
Bestattungsarten	33
Bestattungsvorsorge	32
Betreuung minderjähriger Kinder	25
Betreuungsverfügung	27, 60
Bewusstlosigkeit	8
Blutungen	12
E	
Ehegatten-Testament	44
Eigenhändiges Testament	43
Einzelvollmacht	22
Elektro-Unfall	14
Erbschaft	37
Erbschaftssteuerrecht	51
Erbvertrag	46
Erdbestattung	34
Erste Hilfe: oft lebensrettend	5
Erste Hilfe: bei akuten Erkrankungen	17
Erste Hilfe im Notfall	8
Europäischer Notfallausweis	17
Erste Hilfe bei Vergiftungen	15
F	
Feuerbestattung	34
Folgen bei unterlassener Hilfeleistung	8

	Seite
G Gang zum Notar	23
Gattungsvollmacht	22
Gebühren für ein Testament	53
Generalvollmacht	23
Gesamtvollmacht	23
Gesetzliche Erbfolge	40
Gesundheitssorge	24
H Herz-Lungen-Wiederbelebung bei Erwachsenen	10
Herz-Lungen-Wiederbelebung bei Kindern/Säuglingen	11
K Keine Atmung bei Erwachsenen	9
Keine Atmung bei Kindern/Säuglingen	10
Knochenbrüche bei Gelenkverletzungen	13
Kohlenmonoxid-Vergiftung	15
N Nahrungsmittel-Vergiftung	16
Notarielles Testament	44
Notruf	7, 55
O Online Rechts-Service	54
Organspendeausweis	19
P Patientenverfügung	28, 62
Patientenverfügung bei unverheirateten Paaren	64
Persönliche Unterlagen	20
Persönliche Wünsche	25
Pflichtteil	41
R Reizgas-Vergiftung	15
Registrierung der Vorsorgevollmacht	26
Rettung nach einem Verkehrsunfall	7

	Seite
S Schlaf- und Beruhigungsmittel-Vergiftung	16
Schock	11
Seebestattung	34
Sonnenstich/Hitzschlag	15
Sterbegeld-Versicherung	35
T Testament	43
Testamentseröffnung	48
Testamentsvollstreckung	49
Todesfall	31
U Überblick über Ihr Vermögen	39
V Verätzungen	14
Verbrennungen	13
Vergiftungen	15
Verkehrsunfall	6
Vermächtnis	47
Vermögenssorge	25
Vollmachten (Beispiele)	22
Vollmachtenarten	22
Vorsorgevollmacht	23, 58
Vor- und Nacherben	42
W Wer kann erben?	40
Wer kann testieren?	39

Die Informationen wurden nach den derzeit gültigen Bestimmungen zusammengestellt. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen kann nicht übernommen werden.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Ihre Unabhängigkeit liegt uns am Herzen.
Wir halten Ihnen den Rücken frei, damit
Sie aktiv und unbeschwert leben können.

Mit unserer Erfahrung aus über 75 Jahren als unabhängiges, internationales Familienunternehmen suchen wir für Sie ständig nach den besten Versicherungslösungen rund um Recht und Absicherung, Gesundheit und Vorsorge.

Als Rechtsschutzpionier haben wir in Deutschland Maßstäbe gesetzt. Seit mehr als 45 Jahren sind wir auch international einer der führenden Anbieter in diesem Bereich – mit knapp sechs Millionen Kunden in 15 Ländern. In Italien und Spanien sind wir die Nummer 1, in den USA und den Niederlanden gehören wir zu den führenden Rechtsdienstleistern.

In der Sportversicherung bieten wir seit über 45 Jahren spezialisierten Service für fast 21 Millionen Menschen in Sportvereinen und -verbänden. Unser Wissen bringen wir in die Sportunfallforschung ein und tragen so wesentlich dazu bei, den Breiten- und Spitzensport sicherer zu machen.